



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH	2
2.	ERMITTLUNG DER LÄRMIMMISSIONEN	2
2.1	Ermittlung der maßgebenden Verkehrsbelastung	3
3.	IMMISSIONSGRENZWERTE	4
4.	SCHUTZMAßNAHMEN	4
4.1	Kriterien für den Einsatz von Lärmschutzmaßnahmen	4
4.2	Maßnahmen an der Straße (aktiver Lärmschutz - Wand)	6
4.3	Maßnahmen an Häusern (passiver Lärmschutz – Fenster)	7
5.	VORGANGSWEISE bei Objektseitigen Maßnahmen	7
5.1	Antragstellung	7
5.1.1	Allgemeines	7
5.1.2	Vorgangsweise	8
5.1.3	Technische Daten	9
5.2	Berechnung der Beihilfe	10
5.3	Auszahlung der Beihilfe	12



1. ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie dient zur Beurteilung von Straßenverkehrslärm, der Planung und Errichtung von Maßnahmen zum Schutz der Menschen und ihrer natürlichen Umwelt gegen schädliche und störende Schallimmissionen, die vom Verkehr auf Landesstraßen ausgehen. Bei Grenzwertüberschreitungen (siehe Punkt 3) ist der Einsatz von entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen, soweit diese technisch durchführbar und im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbar sind. – Rechtliche Grundlage ist das **Burgenländische Straßengesetz 2005**.

Diese Richtlinie gilt für alle **bestehenden Landesstraßen** sowohl im Freiland als auch im Ortsgebiet und ist zur Beurteilung von verkehrsbedingten Lärmimmissionen zu verwenden. Bestehende Landesstraßen im Sinne dieser Richtlinie sind alle für den Verkehr freigegebenen Landesstraßen. Hinsichtlich der schalltechnischen Begriffe, Größen und Messverfahren gelten die Bestimmungen der ÖNORMEN S 5001, S 5003 und S 5004. Der für die Beurteilung des Straßenverkehrslärms auf Landesstraßen maßgebliche Beurteilungspegel ist der **A-bewertete, energieäquivalente Dauerschallpegel L_{eq}** .

Die ggst. Richtlinie gilt ab dem 01.01.2011 und ersetzt alle bisherigen Versionen.

2. ERMITTLUNG DER LÄRMIMMISSIONEN

Im jedem Falle sind die Lärmimmissionen aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärken unter Berücksichtigung der Charakteristika des Verkehrs und der örtlichen Gegebenheiten rechnerisch zu ermitteln. Grundlage der Berechnung ist das Rechenverfahren der RVS 04.02.11, Umweltschutz, Lärmschutz. Zugelassen sind nur jene Rechenprogramme, die für alle Testbeispiele, die als Anhang zur RVS 04.02.11 herausgegeben wurden, die vorgegebenen Resultate innerhalb der definierten Toleranzgrenzen erbringen. Begriffsbestimmungen und Definitionen sind der RVS 04.02.11 zu entnehmen. Für einfache Fälle gemäß RVS 04.02.11 Punkt 5.2.2 kann zur Beurteilung der Lärmsituation das vereinfachte Rechenverfahren (Profilmethode) angewandt werden.

Folgende Teile der RVS 04.02.11 gelten nicht: [Tabelle 2, Richtwerte des Schwerverkehrsanteils](#): Anstelle der Richtwerte des Schwerverkehrsanteils gemäß Tabelle 2 der RVS 04.02.11 sind exaktere Werte anzusetzen.



2.1 Ermittlung der maßgebenden Verkehrsbelastung

Die Ermittlung der maßgebenden Verkehrsbelastung (Verkehrsstärke) hat durch eine möglichst genaue Analyse des bestehenden Verkehrsgeschehens zu erfolgen

Darunter wird verstanden:

- Eine Erhebung vorhandener Daten des bestehenden Verkehrsgeschehens (Straßenverkehrsstatistiken, Verkehrszählungen etc.).
- Eine Ermittlung des zukünftig prognostizierten Verkehrsgeschehens. In begründeten Fällen können auch andere Prognosewerte herangezogen werden. Die Prognoseverkehrsmenge sollte mindestens auf die Entwicklung in 10 Jahren abgestellt werden.

Mit den erhobenen Daten sind die **maßgebende Verkehrsstärke und der Schwerverkehrsanteil im IST- und Prognosezustand** festzulegen.

Der für die Berechnung herangezogene Wert der maßgebenden Verkehrsstärke wird vom Datum der Befundaufnahme auf 10 Jahre „hoch“-gerechnet, um die zunehmende Verkehrsbelastung und damit direkt verbunden die steigende Lärmbelastung adäquat zu berücksichtigen.

Werden Lärmmessungen durchgeführt, ist gleichzeitig auch eine Verkehrszählung vorzunehmen und das Rechenmodell an Hand dieser zu kalibrieren.

Kalibrierung:

$$K_M = L_{eq,M} - L_{eq,B} \text{ (dB)} \quad L_{eq} = L_{eq,B} + K_M \text{ (dB)}$$

K_M	Korrekturwert bei Vorliegen einer Lärmmessung in dB
$L_{eq,M}$	A-bewerteter, energieäquivalenter Dauerschallpegel in dB als Ergebnis der Lärmmessung
$L_{eq,B}$	A-bewerteter, energieäquivalenter Dauerschallpegel in dB als Ergebnis der Berechnung für den Messzeitraum.
L_{eq}	A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel in dB

Für grobe Abschätzungen der Verkehrslärmbelastung kann eine Erfassung örtlicher Einflüsse durch Kalibrierung (K_M) erfolgen. Der Kalibrierungsfaktor ist jedoch nur bis zu 6 dB zu berücksichtigen. Bei größeren Abweichungen sind die örtlichen Einflüsse (Abschirmungen etc.) genauer zu erfassen.



3. IMMISSIONSGRENZWERTE

Die Immissionsgrenzwerte betragen für bestehende Straßen **60 dB für den Tag** (Tagstunden von 6.00 - 22.00 Uhr) und **50 dB für die Nacht** (Nachtstunden von 22.00 - 6.00 Uhr).

4. SCHUTZMAßNAHMEN

4.1 Kriterien für den Einsatz von Lärmschutzmaßnahmen

Vorraussetzung für die Schutzwürdigkeit im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) **Das betreffende Wohnobjekt (im Bestand) muss vom Verkehrslärm einer Landesstraße beschallt werden.**
- b) **Die Gemeindebestätigung (auf dem Antragsformular) einerseits über den Nachweis des Hauptwohnsitzes (der Meldenachweis von der Gemeinde ist auf Verlangen vorzulegen) und andererseits das Datum / Aktenzahl der Benützungsbewilligung. Voraussetzung: Benützungsbewilligung älter als 10 Jahre.**
- c) **Zumindest einer der Lärmgrenzwerte (Siehe Pkt. 3) Tag bzw. Nacht muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung überschritten sein.**
- d) **Es muss sich um einen Wohn- bzw. Schlafräum (oder Wohnküche) handeln.**
- e) **Bei Ansuchen eines Mieters hat dieser zusätzlich eine Bestätigung des Eigentümers über die Zustimmung des „Fenstertausches“ vorzulegen.**
- f) **Nicht in diese Regelung fallen z.B. Neubauten, Zubauten, Aufstockungen, Zweitwohnsitze, Wochenendhäuser, reine Gastgewerbebetriebe mit/ohne Fremdenzimmer, Pensionen, Bürogebäude, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Altersheime, Wintergärten, u.ä.**
- g) **Eine nochmalige Förderung von bereits geförderten Fenster/Türen/Lüftern durch die Abt.8 ist erst wieder nach 20 Jahren möglich!**



4.2 Maßnahmen an der Straße (aktiver Lärmschutz - Lärmschutzwand)

4.2.1 Aktiver Lärmschutz am Bestand: Siehe DA Teil 2

4.2.2 Aktiver Lärmschutz – Neubau von Landesstraßen: Siehe DA Teil 3

4.3 Maßnahmen an Häusern (passiver Lärmschutz)

Grundlage für die Bemessung der „Lärmschutzfensterförderung“ ist der Immissionswert im Prognosezustand.

Diese Maßnahmen beinhalten Lärmschutzfenster bzw. Lärmschutztüren u. Schalldämmlüfter. Die Ermittlung des vorhandenen Lärmpegels kann in Form einer Lärmmessung, entsprechend ÖNORM 5004 erfolgen oder durch eine Lärmberechnung nachgewiesen werden.

Die Ermittlung der tatsächlichen Lärmbelastung obliegt der Landesstraßenverwaltung. Die Beitragsleistung der Landesstraßenverwaltung erfolgt entsprechend der geltenden Förderrichtlinien in Form einer finanziellen Beihilfe für den Einbau von Lärmschutzfenstern und -außentüren der Wohn- und Schlafräume, einschließlich erforderlicher Lüftungseinrichtungen.

5. VORGANGSWEISE BEI OBJEKTSEITIGEN MAßNAHMEN

5.1 Antragstellung

5.1.1 ALLGEMEINES

- a) Bei übermäßiger Lärmbelastung in bestehenden Wohnobjekten an **Landesstraßen** kann ein Antrag um finanzielle Beihilfe für den Einbau von **Lärmschutzfenstern** und **Außentüren** in **Wohn-** und **Schlafräumen** bzw. **Wohnküchen** gestellt werden.
- b) Förderungen von Lärmschutzfenstern und -türen sind **entweder** über die Abt.8 (Landesstraßenverwaltung) **oder** über die (Wohnbauförderung) möglich. Ausnahme: Doppelförderungen durch die Abt.8 am selben Objekt / Fenster sind erst nach 20 Jahren möglich !
- c) **Voraussetzungen über die Förderungswürdigkeit:**
Dauerschallpegel der Lärmbelastung:
 $L_{\text{äqA}}$ **tags** mind. **60 dB** (Tagstunden von 6.00 - 22.00 Uhr) oder
 $L_{\text{äqA}}$ **nachts** mind. **50 dB** (Nachtstunden von 22.00 - 6.00 Uhr)



Abteilung 8
Straßen-, Maschinen- und Hochbau
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Referat „ERHALTUNG“
LÄRMSCHUTZRICHTLINIE
Teil 1: LS - Fenster – Türen - Lüfter
Stand: Juni 2010

5.1.2 VORGANGSWEISE

- a) **Antragsteller:** Eigentümer oder Mieter mit Zustimmung des Eigentümers
- b) **Adresse:** Der Antrag ist an die Landesstraßenverwaltung zu stellen:
***Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 8, Straßen-, Maschinen- und Hochbau,
Landhaus-Neu,
Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt***
- c) **Antragsformulare** liegen auf beim:
***Amt der Bgld. Landesreg. - Abteilung 8,
in den **Gemeindeämtern** oder über***

http://www.e-government.bgld.gv.at/formulare/content/nav/_L.htm
Lärmschutzmaßnahmen.doc auswählen !

- d) **Befundaufnahme:**
Die Befundaufnahme bzw. Überprüfung der Förderungswürdigkeit wird von Organen der Landesstraßenverwaltung durchgeführt. Die Durchführung der Befundaufnahme bedeutet noch keine Zustimmung zur Gewährung einer Beihilfe. Erst nach der Befundaufnahme kann mit dem Einbau der Lärmschutzfenster, -türen und Schalldämmlüftern begonnen werden.
- e) **Zustimmung zur Förderung:**
Nach Vorhandensein der Förderungswürdigkeit und der finanziellen Möglichkeiten erteilt die Landesstraßenverwaltung die grundsätzliche Zustimmung zur Förderung. Sobald die grundsätzliche Zustimmung der Landesstraßenverwaltung vorliegt, ist vom Antragsteller ein verbindlicher Kostenvoranschlag (Aufschlüsselung wie unter Pkt. g).1) von einer befugten Firma für die Lieferung und den Einbau der Lärmschutzfenster, -türen und der allenfalls erforderlichen Lüfter vorzulegen.



f) Auszahlung der Förderung:

Nach Abschluss der Einbauarbeiten ist das oben angeführte Amt zu benachrichtigen, damit die Endüberprüfung durchgeführt werden kann. Gleichzeitig ist vom Antragsteller die Originalrechnung (Aufschlüsselung wie unter Pkt. g).1+2) sowie der Originaleinzahlungsbeleg zu übermitteln. Aufgrund dieser Unterlagen wird die Vereinbarung gearbeitet d.h. der tatsächlich zur Auszahlung gelangende Betrag wird ermittelt. Diese Vereinbarung wird im Zuge der Endüberprüfung vor Ort seitens beider Vertragspartner unterfertigt und bildet die Grundlage für die Auszahlung durch die Abteilung 3 des Amtes der Bgld. Landesregierung.

g) Vorlage von Unterlagen:

1. Anbot/Originalrechnung mit Glasaufbau u. Schalldämmwert (in dB)
getrennt nach: Sprossen, Fensterbänke
Rollläden, Balken
Demontage,
Montage d. Fenster bzw. Türen
MWSt.
Skonto
2. Original Zahlungsbeleg
3. Prüfzeugnis
4. gemeindeamtliche Bestätigung auf Antragsformular
5. Meldezettel (auf Verlangen)



Abteilung 8
Straßen-, Maschinen- und Hochbau
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Referat „ERHALTUNG“
LÄRMSCHUTZRICHTLINIE
Teil 1: LS - Fenster – Türen - Lüfter
Stand: Juni 2010

5.1.3 TECHNISCHE DATEN

a) **Lärmschutzfenster, -türen:**

Um eine ausreichende Schalldämmung zu erzielen, müssen im Allgemeinen die Fenster, einschließlich der Fensterstöcke, erneuert werden.

Die **Wahl** des **Fenstersystems** und des **Werkstoffes** (Holz, Kunststoff, Metall) bleibt dem Antragsteller überlassen.

Die Fenster müssen ein bewertetes Schalldämmmaß nach der ÖNORM B 8115 von mindestens **40 dB**, höchstens jedoch **45 dB** aufweisen. Ein **aktuelles Prüfzeugnis** über das bewertete Schalldämmmaß der Fenster bzw. Türen ist (auf Verlangen) vorzulegen.

Sollte der Einbau nicht innerhalb von 2 Jahren (ab Einlaufdatum des Ansuchens) durchgeführt werden, wird das Ansuchen ausgeschieden. Der Antragsteller hat jedoch die Möglichkeit erneut anzusuchen.

5.2 Berechnung der Beihilfe

Nach Feststellung der Förderungswürdigkeit werden im Zuge der Befundaufnahme alle betroffenen Fenster und Türen größtmäßig erfasst. Die Größen beziehen sich grundsätzlich auf die tatsächlich neu eingebauten Fenster / Türen.

FÖRDERUNGSBEREICH pro m² (Beträge inkl. Mehrwertsteuer)

a) **Fenster und Türen:**

Holz, Kunststoff, Metall od. Komb. EUR **217,0** /m²

b) **Schalldämlüfter:**

mit Motor (einschl. Einbau) EUR **420,0** /Stk.

ohne Motor (einschl. Einbau) EUR **210,0** /Stk.

Die o.a. Beträge sind als **Förderungsobergrenzen** zu verstehen, d.h. falls die vorgelegte Rechnung diese Grenzen unterschreitet bildet der Rechnungsbetrag den Förderbetrag; falls jedoch der Rechnungsbetrag die o.a. Grenzen **überschreitet**, werden nur die **Beträge lt. obiger Zusammenstellung** herangezogen.



Schalldämmlüfter

Schalldämmlüfter sind vor allem in Schlafräumen, Räumen mit offenem Feuerstellen und Räumen, deren natürliche Frischluftzufuhr von der, der Straße abgewandten Seite des Gebäudes nicht möglich ist, erforderlich. Grundsätzlich sind Schalldämmlüfter mit oder ohne Motor zugelassen (wenn sonst keine besonderen baupolizeilichen Auflagen vorliegen). Ein **Prüfzeugnis** über den **Luftdurchsatz**, die **Schalldämmung** und den **Eigengeräuschpegel** ist vorzulegen. Der gewährleistete Luftdurchsatz muss bei motorischen Lüftern mindestens 40 m³/h/Gerät oder 20 m³/h/Person betragen. Die Schalldämmung muss Werte zwischen **40 dB** und **45 dB** erreichen und der Eigengeräuschpegel darf dabei 32 dB nicht übersteigen. Bei Lüftern ohne Motor muss der Luftdurchsatz mindestens 20 m³/h/Gerät bei einer Druckdifferenz von 10 Pascal betragen und die Schalldämmung muss zwischen 40 dB und 45 dB liegen.

Die Kosten für Schalldämmlüfter werden **in Schlafräumen** bis zu den Förderungsgrenzen vergütet. **In Wohnräumen** werden diese Kosten nur dann vergütet, wenn eine andere Frischluftversorgung nachweislich nicht möglich ist.

Die Installationskosten für eine allfällige Stromversorgung von motorischen Lüftern werden nicht vergütet.

5.3 Auszahlung der Beihilfe

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt durch die Landesstraßenverwaltung an den Antragsteller erst nach Überprüfung der ausgeführten Arbeiten und Vorlage der saldierten Schlussrechnung samt Zahlungsbeleg.

Erarbeitet durch das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 8
Referat „Erhaltung“